



Recht auf Reparatur: Der Gesetzentwurf auf einen Blick

Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Dr. Stefanie Hubig:



© Bundesregierung/Sandra Steins

„Reparieren ist besser als Wegwerfen. Es schont die Umwelt und auch den Geldbeutel. Statt einer Wegwerf-Kultur brauchen wir eine neue Kultur des Reparierens.“

Mit dem neuen Recht auf Reparatur wollen wir es Verbraucherinnen und Verbrauchern einfacher machen, sich für eine Reparatur zu entscheiden. Egal ob Smartphone, Waschmaschine oder Kühlschrank: Hersteller sollen bei bestimmten Produktgruppen künftig verpflichtet sein, Reparaturen vorzunehmen und Ersatzteile zu angemessenen Preisen anzubieten. Verbraucherinnen und Verbraucher sollen außerdem einen konkreten Anreiz erhalten, sich für eine Reparatur zu entscheiden statt für die Lieferung eines neuen Produkts. Das stärkt Verbraucherinnen und Verbraucher – und führt zu mehr Nachhaltigkeit.“

Was soll sich verbessern?

- **Neues Recht auf Reparatur:** Verbraucherinnen und Verbraucher sollen in Bezug auf bestimmte Produkte ein neues Recht auf Reparatur bekommen. Insbesondere Hersteller von Waschmaschinen, Kühlschränken und Smartphones sollen künftig verpflichtet werden, diese Produkte während der üblichen Lebensdauer zu einem angemessenen Preis zu reparieren. Wie lange dieser Zeitraum ist, ist im Einzelnen gesetzlich bestimmt.
- **Vorgaben zur Reparierbarkeit:** Mit neuen Vorgaben soll erreicht werden, dass mehr Produkte so hergestellt werden, dass sie sich tatsächlich reparieren lassen. So soll klargestellt werden: Lässt sich ein

	<p>Produkt nicht reparieren, obwohl seine Reparierbarkeit normalerweise erwartet werden kann, begründet das einen Sachmangel – und die Käuferin oder der Käufer hat Gewährleistungsrechte.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlängerung der Gewährleistungsfrist bei einer Entscheidung für eine Reparatur (und gegen Neulieferung): Entscheiden sich Verbraucherinnen und Verbraucher bei einem mangelhaften Produkt, es reparieren zu lassen, obwohl sie auch eine Neulieferung verlangen könnten, soll sich die Gewährleistungsfrist gegenüber dem Verkäufer von zwei auf drei Jahre verlängern. So wird es für Verbraucherinnen und Verbraucher attraktiver, vorhandene Geräte reparieren statt austauschen zu lassen.
Für welche Produkte sollen die neuen Regeln gelten?	Das Recht auf Reparatur soll ab dem Inkrafttreten des Gesetzes für bestimmte Produkte gelten, auch wenn sie schon vor dem Inkrafttreten gekauft wurden. Die betroffenen Produkte sind gesetzlich geregelt. Die Änderungen zur Reparierbarkeit und zur Verlängerung der Gewährleistungsfrist sollen erst für Produkte gelten, die ab dem 31. Juli 2026 gekauft werden. Zwischen Unternehmen sollen die Änderungen erst für Kaufverträge nach dem 31. Dezember 2027 gelten.
Verfahrensstand	Der Gesetzentwurf wurde am 25. März 2026 im Bundeskabinett beschlossen. Er befindet sich nun im parlamentarischen Verfahren.
Beispiel: Das neue Recht auf Reparatur	A kauft eine Waschmaschine. Nach neun Jahren pumpt die Waschmaschine das Wasser nicht mehr ab. Zu diesem Zeitpunkt bestehen keine Gewährleistungsansprüche mehr. Hat der Hersteller keine Garantie übernommen, bleibt es ihm überlassen, ob und zu welchen Bedingungen er eine Reparatur durchführt. Künftig soll A einen Anspruch gegen den Hersteller bekommen, dass dieser die Waschmaschine gegen einen angemessenen Preis repariert. Außerdem soll der Hersteller Ersatzteile gegen einen angemessenen Preis zur Verfügung stellen müssen. A kann sich entscheiden, dass ein Dritter das Gerät damit repariert.
Beispiel: Nicht-	B kauft sich ein Smartphone. Nach eineinhalb Jahren lädt dieses aufgrund eines fehlerhaften Bauteils nicht mehr, wenn man es an die

Reparierbarkeit als Mangel	Steckdose anschließt. Künftig soll gelten: Ist das Smartphone nicht reparierbar, ist es mangelhaft. B kann gegenüber dem Verkäufer Gewährleistungsrechte geltend machen, also z.B. Neulieferung verlangen.
Beispiel: Verlängerte Gewährleistungsfrist bei einer Reparatur	C kauft sich einen Drucker. Nach einem halben Jahr zieht der Drucker das Papier aufgrund eines Fehlers, der von Anfang an bestand, nicht mehr ein. C kann sich entscheiden, ob es eine Reparatur oder ein neues Gerät geben soll. Bislang machte das für ihn keinen Unterschied. Künftig soll sich das Gewährleistungsrecht von zwei auf drei Jahre verlängern, wenn C sich für eine Reparatur entscheidet. Es wird attraktiver, den Drucker reparieren statt austauschen zu lassen.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).